



NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG –

Hochschulprüfungsordnung für die Masterstudiengänge

**an der Technischen Hochschule Georg Agricola
Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH**

vom 14. Juli 2020 (Amtliche Mitteilung 11/20)

in der Fassung

der ersten Ordnung zur Änderung der Hochschulprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der THGA vom 31.08.2021 (Amtliche Mitteilung 10/21) und

der Zweiten Ordnung zur Änderung der Hochschulprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der THGA vom 15.03.2022 (Amtliche Mitteilung 2/22) und

der Dritten Ordnung zur Änderung der Hochschulprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der THGA vom 18.08.2022 (Amtliche Mitteilung 08/22),

der Vierten Ordnung zur Änderung der Hochschulprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der THGA vom 01.03.2023,

der Fünften Ordnung zur Änderung der Hochschulprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der THGA vom 20.07.2023,

der Sechsten Ordnung zur Änderung der Hochschulprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der THGA vom 14.02.2024,

der Siebten Ordnung zur Änderung der Hochschulprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der THGA vom 20.02.2025 und

der Achten Ordnung zur Änderung der Hochschulprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der THGA vom 18.06.2025

Verbindlich sind die in den Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Georg Agricola veröffentlichten Fassungen.

**Hochschulprüfungsordnung
für die Masterstudiengänge
an der Technischen Hochschule Georg Agricola,
staatlich anerkannte Hochschule der DMT
– nachfolgend THGA –**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und 64 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die THGA folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad	3
§ 3 Zugang zum Studium, Auswahlverfahren und - kriterien, Zulassung unter Auflagen	3
§ 4 Studienberatung	5
§ 5 Aufnahme und Aufbau des Studiums	5
§ 6 Prüfungsausschuss	7
§ 7 Prüfende und Beisitzende	8
§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 10 Modulprüfungen; Zusatzmodule; Nachteilsausgleich	11
§ 11 Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen	12
§ 12 Prüfungsformen	13
§ 12 a	14
Mündliche Prüfungen in elektronischer Kommunikation	14
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen	15
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung bei Prüfungen	16
§ 15 Prüfungsvorleistungen (PVL)	17
§ 16 Inhalt und Zulassung der Masterarbeit	17
§ 17 Durchführung der Masterarbeit	18
§ 18 Bewertung der Masterarbeit	19
§ 19 Ergebnis der Masterprüfung	20
§ 20 Bildung der Gesamtnote, Masterzeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement	20
§ 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	21
§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen	21
§ 23 Widerspruchsverfahren	22
§ 24 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	22

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Masterstudiengänge der THGA und enthält die studiengangübergreifenden Regelungen des Prüfungsverfahrens sowie allgemeine Angaben zur Studienplanung und zum Studienverlauf. Sie gilt in Verbindung mit der Fachprüfungsordnung und dem Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften dieser Hochschulprüfungsordnung vorrangig Anwendung
- (2) Die vorliegende Ordnung wurde in deutscher Sprache verfasst. Sollten die Inhalte von einer ggf. existierenden Lesefassung in englischer Sprache abweichen, ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgebend.
- (3) Neben dieser Ordnung gelten ergänzend die einschlägigen Bestimmungen des Hochschulgesetzes (HG) NRW und die Einschreibungsordnung der THGA.

§ 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad

- (1) Die Masterstudiengänge führen ein mit dem Bachelor-Grad oder dem Diplom-Grad abgeschlossenes Hochschulstudium eines ingenieurwissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiums in sich selbstständig weiter.
- (2) Das Ziel des Studiums ist unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) der Erwerb von interdisziplinären erweiterten Fach- und Methodenkenntnissen durch eine praxisbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage. Das Masterstudium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie sowohl zur wissenschaftlichen Arbeit und zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, als auch zur selbstständigen Anwendung ingenieurwissenschaftlicher und ingenieurmäßiger Methoden bei der Erarbeitung von praxisgerechten Problemlösungen unter Einschluss verantwortlichen Handelns befähigt werden. Außerdem sollen für die spätere Berufstätigkeit das Verständnis für technische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge entwickelt sowie die erforderlichen Grundkenntnisse für die wechselnden Aufgaben im Berufsleben vermittelt werden.
- (3) Aufgrund der in Gesamtheit bestandenen Modulprüfungen des Masterstudiums wird der Hochschulgrad „Master of Engineering“, abgekürzt „M.Eng.“ oder „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“ verliehen.
- (4) Mit dem akademischen Grad Master of Science/Engineering wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Der Masterabschluss ist entsprechend § 67 Abs. 4 HG Zugangsvoraussetzung zum Promotionsverfahren nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung.

§ 3 Zugang zum Studium, Auswahlverfahren und - kriterien, Zulassung unter Auflagen

- (1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein mit dem Bachelor-Grad oder Diplom-Grad abgeschlossenes Hochschulstudium derselben Studienrichtung oder eines vergleichbaren Studiums. Einzelheiten zu den Voraussetzungen, Verfahren und

Zuständigkeiten für den Zugang und die Zulassung zum Masterstudium werden studiengangbezogen in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen geregelt.

(2) Für die Zulassung zum Studium von Menschen mit Behinderung findet das Übereinkommen der Vereinten Nationen auf Grundlage der Behindertenrechtskonvention Anwendung (BGBl II, 2008, 1419).

(3) Die Anzahl der Studienplätze für die jeweiligen Masterstudiengänge ist beschränkt. Über die Mindeststudierendenzahl und die genaue Anzahl der Studienplätze pro Studiengang entscheidet das Präsidium semesterweise.

(4) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze, werden diese nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.

Das Auswahlverfahren erfolgt auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen und im Einzelfall eines mit der Bewerberin oder dem Bewerber von einer Zulassungskommission zu führenden Gesprächs. Folgende Kriterien werden der Bewertung zugrunde gelegt:

- a) Akademische Vorbildung (Art des Studienabschlusses, Note des Abschlusszeugnisses),
- b) Studiengangbezogene Praxiserfahrung (Art und Dauer der Praxiserfahrung).

Die Kriterien a. und b. sollen mit einer Gewichtung von zwei Dritteln für Kriterium a. und ein Drittel für Kriterium b.) untereinander gewichtet und jeweils eine Note zwischen 1,0 und 5,0 vergeben werden. Bei Kriterium a. werden insbesondere die Art des Studienabschlusses nach Abs.1 (Hochschulart, Studiengang und Art des Abschlusses) und die erzielte Abschlussnote berücksichtigt. Bei dem Kriterium b. werden Art und Dauer der für den angestrebten Studiengang relevanten Praxiserfahrung zugrunde gelegt.

Die Noten für die Bewertungskriterien a. und b. werden in einem Bewertungsbogen erfasst. Die Gesamtpunktzahl errechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten für die Kriterien a. und b.

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt unter Berücksichtigung der Quote nach Abs. 3 und nach einer Rangliste, die auf Grundlage der Einzelbewertungen nach diesem Absatz erstellt wird. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

Es können studiengangbezogen in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen Auswahlkriterien festgelegt werden.

(5) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann mit der Auflage versehen werden, bestimmte Kenntnisse bis spätestens zum Abschluss des Masterstudiums nachzuweisen. Art, Umfang und Frist für das Erbringen der als Auflage definierten Studien- und Prüfungsleistungen werden individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten sowie der für den beabsichtigten Studienabschluss notwendigen Studieninhalte festgelegt.

(6) Für den jeweiligen Masterstudiengang kann nicht eingeschrieben werden, wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Eine Einschreibung ist jedoch möglich, wenn die Prüfung, die endgültig nicht bestanden wurde, nicht zu den notwendigen Prüfungselementen des jeweiligen Masterstudiengangs gehört. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob wegen des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung die Einschreibung in den jeweiligen Studiengang versagt wird.

§ 4 Studienberatung

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des zuständigen Wissenschaftsbereiches. Sie erfolgt durch die/den von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten beauftragte/n Studienfachberaterin oder Studienfachberater des Wissenschaftsbereiches und unterstützt die Studierenden – unter Wahrung der Grundsätze der Freiheit des Studiums – in Fragen der Aufnahme des Studiums, Studiengestaltung, der Studientechniken und bei der Wahl von Studienrichtung, Studienschwerpunkten, Wahlpflichtbereichen und Wahlpflichtmodulen.
- (2) Studierenden, die als Vollzeitstudierende bis zum Ende des dritten Semesters, als Teilzeitstudierende bis Ende des vierten Semesters weniger als 20 Credit Points erreicht haben, wird durch die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten eine Studienberatung gemäß § 36 Grundordnung angeboten.

§ 5 Aufnahme und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist für den Beginn zum Wintersemester ausgelegt. Der Beginn des Studiums zum Sommersemester ist grundsätzlich durch Einstieg in den laufenden Lehrbetrieb möglich. Für einzelne Studiengänge können sich Abweichungen aus den Fachprüfungsordnungen ergeben.
- (2) Das Studium in der Vollzeitform und in der Teilzeitform zeichnet sich durch einen Arbeitsumfang von 120 Credit Points aus. Abweichungen können sich aus den Fachprüfungsordnungen ergeben. Es umfasst je nach Studiengang die nachfolgend dargestellten Regelstudienzeiten:

Masterstudiengang	Akademischer Grad	Regelstudienzeit Vollzeit in Semestern	Regelstudienzeit Teilzeit in Semestern
Elektro- und Informationstechnik	Master of Engineering (M.Eng.)	4	6
Geoingenieurwesen und Nachbergbau	Master of Engineering (M.Eng.)	4	6
Maschinenbau	Master of Science (M.Sc.)	4	6
Mineral Resource and Process Engineering	Master of Science (M.Sc.)	4	6
Wirtschaftsingenieurwesen	Master of Science (M.Sc.)	4	6
Betriebssicherheitsmanagement	Master of Science (M.Sc.)	-	3

- (3) Für einzelne Studiengänge können sich Abweichungen aus den Fachprüfungsordnungen ergeben.
- (4) Eine eingehende Studienberatung fördert den Einstieg. Die THGA stellt zur Förderung des Studienerfolgs sicher, dass möglichst in keiner Lehrveranstaltung Kenntnisse über Lehrinhalte vorausgesetzt werden, die erst später im Studium vermittelt werden.
- (5) Das Studium umfasst Module von in der Regel insgesamt 120 Credit Points gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS). Abweichendes kann in den Fachprüfungsordnungen geregelt werden. Die Module mit den jeweiligen Credit Points sind studiengangbezogen in den Fachprüfungsordnungen aufgeführt.

(6) Als Module werden unterschieden:

- Pflichtmodule,
- Module eines festzulegenden Studienschwerpunktes oder einer festzulegenden Studienrichtung,
- Wahlpflichtmodule,
- Zusatzmodule.

Pflichtmodule, Module eines Studienschwerpunktes oder einer Studienrichtung und Wahlpflichtmodule sind durch die in der Hochschulprüfungsordnung und in den Studienverlaufs- und Prüfungsplänen vorgesehenen Prüfungen abzuschließen.

Zusatzmodule gem. § 10 Abs. 6 sind freiwillig und können aus dem Studienangebot der THGA, frei gewählt werden.

(7) Es ist den Studierenden auf schriftlichen Antrag gestattet, jeweils einmalig im Studium den Studienschwerpunkt, die Studienrichtung, den Wahlpflichtbereich und das Wahlpflichtmodul ihres Studienganges zu wechseln unter der Voraussetzung, dass der/die Studierende in keinem Modul des Studienganges eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(8) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für Praktika vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl eines Praktikums zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG. Dabei sind Studierende, die im Rahmen ihres Studienverlaufsplans auf den Besuch des Praktikums zu einem bestimmten Zeitpunkt angewiesen sind, vorab zu berücksichtigen. Als weitere Kriterien werden in der nachfolgenden Reihenfolge gesetzt: Pflicht- bzw. Wahlpflichtleistung, vorgezogene Mastermodule, freiwillige Zusatzmodule.

(9) Als Formen von Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- Vorlesungen, in denen das Grund- und Fachwissen und Methoden systematisch vermittelt werden,
- Übungen, in denen anhand von Aufgaben der Lehrstoff der Vorlesung vertieft und gefestigt wird,
- seminaristischer Unterricht, in dem das Grund- und Fachwissen und Methoden systematisch in einer Gruppe von in der Regel bis zu 35 Teilnehmern vermittelt wird, durch die Kleingruppe sind Interaktion und Dialog im stärkeren Maße möglich als in einer Vorlesung,
- Praktika, in denen der Erwerb und die Vertiefung von Fachkenntnissen durch Anschauung und experimentelle Erarbeitung unter Aufsicht und Anleitung erfolgt,
- Seminare, die eine Vertiefung und Erweiterung von Fachkenntnissen durch Diskussion und durch von den Studierenden erarbeitete Referate zum Ziel haben,
- forschungsorientierte Lehrveranstaltungen im Selbststudium, in denen die Studierenden unter Anleitung selbständige ingenieurwissenschaftliche Arbeiten erbringen,
- Exkursionen, die eine Verbindung zwischen Studium und Berufswelt herstellen.

(10) Das Studium findet studiengangabhängig in deutscher, deutscher und englischer Sprache oder nur in englischer Sprache statt. Näheres regeln die Fachprüfungsordnungen.

(11) Einzelheiten zum Aufbau des Studiums sowie studiengangspezifische besondere Voraussetzungen werden in den Fachprüfungsordnungen geregelt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet; die Verantwortung der zuständigen Vizepräsidentin oder des zuständigen Vizepräsidenten gemäß § 27 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus höchstens 13 Mitgliedern, davon

- a. bis zu sechs Mitglieder der Professorenschaft,
- b. bis zu drei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c. bis zu drei Studierende,
- d. bis zu ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung.

Sollte die Gesamtzahl der gewählten Mitglieder keine Mehrheit der Mitglieder nach Buchstabe a. gegenüber der Gesamtheit der Mitglieder der Gruppen b. bis d. ergeben, so verfügen die professoralen Mitglieder im Prüfungsausschuss grundsätzlich über ein doppelt zu zählendes Stimmrecht.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt. Bei der Wahl soll darauf geachtet werden, dass die Wissenschaftsbereiche möglichst jeweils in jeder der Gruppen der Ausschussmitglieder nach Abs.1 Satz 3 a. bis c. personell vertreten sind. Die Amtszeit der hauptberuflich an der THGA beschäftigten Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder erfolgt eine Nachwahl. Zur/zum Vorsitzenden und zu den bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden können nur Mitglieder der Gruppe nach Abs.1 Satz 3 Buchstabe a. oder d. gewählt werden, im Falle des Buchstaben d. nur unter der Voraussetzung, dass das gewählte Mitglied eine besondere juristische Sachkunde (in der Regel die Befähigung zum Richteramt) aufweist und in Bezug auf die Ausübung der Vorsitztätigkeit von der Weisungsgebundenheit befreit ist. Nähere Einzelheiten zur Wahl der Vorsitzenden, deren Aufgabenzuweisung sowie zu Verfahren und Beschlussfassungen im Prüfungsausschuss werden in einer im Benehmen mit dem Senat erlassenen Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses geregelt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig der zuständigen Vizepräsidentin / dem zuständigen Vizepräsidenten und dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform des Studienverlaufsplans, der studiengangspezifischen Regelungen und der Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit und sind durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Prüfungsausschuss kann Gäste zu seinen Sitzungen laden. Die Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW bei der Bezirksregierung Arnsberg ist berechtigt, einen Vertreter zu den Sitzungen

des Prüfungsausschusses und zu allen Prüfungen zu entsenden. Der Vertreter ist befugt, Einblick in alle Prüfungsvorgänge zu nehmen und an allen Erörterungen und Beratungen mitzuwirken.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ihnen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden.

(2) Die Prüfenden sollen in dem zu prüfenden Fach selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die notwendige Sachkunde nach § 65 Abs. 2 HG NRW besitzt. Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Verschwiegenheit.

(3) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens Prüfenden im Sinne des Abs. 2 zu bewerten. Die Festlegung der genauen Anzahl der Prüfenden erfolgt mit der Bekanntgabe nach Abs. 4 Satz 1. § 16 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 bleiben unberührt.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Prüfungsteilnehmer/innen die Prüfungstermine sowie die Namen der Prüfenden in der Regel spätestens zwei Monate vor der Prüfung auf einer hochschulöffentlichen Plattform bekannt gegeben werden. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diejenigen Lehrenden, die ein Modul bzw. dessen Teilmodule gemäß Vorlesungsplan für einen bestimmten Teilnehmerkreis aktuell lehren oder gelehrt haben, zugleich Prüfende sind. Sie sind bei Klausuren für die Aufgabenstellungen bzw. bei mündlichen Prüfungen für deren Durchführung zuständig. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob zusätzlich weitere Prüfer bestellt werden müssen. Nach der Bekanntgabe der Prüfenden ist ein kurzfristiger Wechsel von Prüfenden nur aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 8

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt,

sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des jeweiligen Masterstudienganges nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen der THGA gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Anrechnung von in einem Bachelorstudiengang absolvierten vorgezogenen Mastermodulen eines Masterstudiengangs der THGA richtet sich nach § 8 a der Bachelor-Hochschulprüfungsordnung und erfolgt nach der Einschreibung in den o.g. Masterstudiengang positiv wie negativ von Amts wegen.

(4) Auf Antrag können sonstige außerhochschulische Kenntnisse und Qualifikationen (§ 63a Abs.7 HG, zum Beispiel im Rahmen der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit erworbene Kenntnisse und erbrachte Leistungen) in einem Umfang von maximal 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, sofern diese Kenntnisse und Qualifikationen den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(5) Die THGA kann Structured Exchange Agreements mit Partnerhochschulen abschließen, in denen die gegenseitige Anerkennung von Prüfungsleistungen vertraglich geregelt ist. Prüfungsleistungen, die an einer Partnerhochschule im Rahmen eines solchen Structured Exchange Agreements erbracht wurden, werden auf Antrag des oder der Studierenden und bei Vorlage entsprechender Nachweise entsprechend den Anerkennungsregeln des Structured Exchange Agreement anerkannt.

(6) Vor Aufnahme des Studiums bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen von Jungstudierenden gemäß § 48 Abs. 6 HG werden auf schriftlichen Antrag anerkannt.

(7) Der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist beim Prüfungsausschuss einzureichen. Alle zur Anerkennung beantragten Leistungen sind grundsätzlich in einem Antrag aufzuführen; der Antrag ist bis spätestens Ende des ersten absolvierten Fachsemesters an der THGA zu stellen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen des Prüfungsausschusses beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht bestandenen oder erbrachten Leistungen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechenden Modulbeschreibungen sowie das Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(8) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Regelfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfenden. Die Entscheidung über die Anerkennung soll innerhalb von spätestens drei Monaten ab dem vollständigen Erhalt aller erforderlichen Unterlagen erfolgen.

(9) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Die Anerkennung führt zu einer Einstufung in das Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Credit Points im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang erwerbenden Credit Points ergibt.

(10) Die Entscheidung über die Nichtanerkennung von inländischen oder ausländischen Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen oder sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen ergeht durch Bescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Bewertungsmaßstäbe für Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht bestanden (n.b.)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Herabsetzen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Bei der Bildung von Noten ergibt ein rechnerischer Wert
- bis einschließlich 1,5 die Note „sehr gut“,
 - über 1,5 bis einschließlich 2,5 die Note „gut“,
 - über 2,5 bis einschließlich 3,5 die Note „befriedigend“,
 - über 3,5 bis einschließlich 4,0 die Note „ausreichend“,
 - über 4,0 die Note „nicht bestanden“.

Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. Wurde eine Prüfung bestanden, werden dem Prüfling die der Prüfung gemäß Fachprüfungsordnung bzw. Modulbeschreibung zugeordneten Credit Points vergeben.

(4) Bei Prüfungen mit verschiedenen Prüfungsteilen soll die Bildung der Modulnote aus dem nach den zugeordneten Credit Points gewichteten Mittel der Einzelbewertungen erfolgen. Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, bewerten sie die Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note ebenfalls aus dem

arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen unter Zugrundelegung der jeweils auf die einzelnen Prüfungsteile entfallenden Credit Points.

(5) Ist ein Modul in Teilmodule gegliedert, kann die Prüfung nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 in entsprechende Teilmodulprüfungen aufgegliedert werden, wobei zum Bestehen der Modulprüfung jedes Teilmodul mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein muss. Die Modulnote ergibt sich aus dem nach den zugeordneten Credit Points gewichteten Mittel der Teilmodulnoten.

(6) Bei der Prüfungsformen „Klausurarbeit“ kann der jeweilige Prüfende vorsehen, dass bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses freiwillig erbrachte Vorleistungen mit einem Wert von maximal 20 Prozentpunkten angerechnet werden (Bonuspunkte). Die Anzahl und die Art der bonusfähigen Aufgaben sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus gibt der Prüfende den Studierenden spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt. Es besteht keine Teilnahmeverpflichtung für die Studierenden. Die Modulprüfung muss ohne den Einsatz der Bonuspunkte bestanden werden; eine sehr gute Leistung muss ohne den Einsatz von Bonuspunkten erreichbar sein. Ein Prüfungsbonus gilt nur für den Prüfungsversuch im Vor- oder Nachtermin des Semesters, in dem er erworben wurde. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmerzahl nach § 5 Abs. 8 HPO begrenzt wurde.

§ 10

Modulprüfungen; Zusatzmodule; Nachteilsausgleich

(1) Für die Module sind grundsätzlich Modulprüfungen vorgesehen. Abweichungen von der Regel, dass Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden, sind ausnahmsweise möglich, insbesondere, wenn damit das intendierte Ziel einer angemessenen Prüfungsbelastung unter Wahrung der Grundsätze kompetenzorientierten Prüfens erreicht wird.

(2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können. Die Lernergebnisse der Studierenden werden anhand der in den Modulbeschreibungen beschriebenen Lernziele des Moduls bewertet. Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Prüfungsformen „Ausarbeitung“ und „studienbegleitende Klausuren“ bis zum Beginn der Vorlesungszeit.

(3) Die Prüfungen können in den Prüfungsformen nach § 12 in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss legt grundsätzlich mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und Prüfungsdauer im Benehmen mit den Prüfenden bzw. – bei fehlender Einigung der Prüfenden eines identischen Moduls – des Modulverantwortlichen nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 fest. Es wird dabei darauf geachtet, dass über den gesamten Studiengang gesehen alle durch diese Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen Anwendung finden. Die Prüfungstermine werden so angesetzt, dass hierdurch in der Regel keine Lehrveranstaltungen entfallen. Für jede Prüfung der Prüfungsform Klausur oder Mündliche Prüfung werden maximal zwei Prüfungstermine in jedem Semester angesetzt. Soll eine Prüfung in englischer Sprache erfolgen, so legt der Prüfungsausschuss dieses gleichzeitig mit Bekanntgabe der Prüfungsplanung fest.

(4) In Modulprüfungen, die sich auf seminaristische Veranstaltungen oder Praktika beziehen, kann die Prüfung ganz oder teilweise im Wege fortlaufender Bewertungen während des Semesters in der Prüfungsform „Ausarbeitung“ erfolgen. Ansonsten gelten die Regelungen für Ausarbeitungen nach § 12 entsprechend.

(5) Für Teilmodulprüfungen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

(6) Studierende können in weiteren als in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen Modulprüfungen (Zusatzmodule) aus dem Lehrangebot der THGA belegen, solange diese nicht Pflichtmodule oder gewählte Wahlpflichtmodule des jeweiligen Studiengangs sind. Das Ergebnis einer Zusatzmodul-Prüfung geht nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein und wird auf schriftlichen Antrag des Prüflings nicht in das Zeugnis aufgenommen. § 13 Abs. 1 Satz 1 findet entsprechende Anwendung. Die Durchführung einer Lehrveranstaltung ausschließlich als Zusatzmodul ist von einer durch die zuständige Vizepräsidentin / den zuständigen Vizepräsidenten der THGA festzulegenden Mindestteilnehmerzahl abhängig.

(7) Macht ein/e Prüfungsteilnehmer/in durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, eine bevorstehende Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzuleisten, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Dauer zu erbringen. Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungsereignis zu stellen. Der Prüfungsausschuss hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine festgestellte Benachteiligung nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise von dem/der Prüfungsteilnehmer/-in fordern. Der vom Prüfungsausschuss genehmigte Nachteilsausgleich ist umgehend nach der Anmeldung zur Prüfung den Prüfern vom/von der Studierenden anzuzeigen.

(8) Unter Zugrundelegung der Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) prüft und legt der Prüfungsausschuss nach Anzeige der Schwangerschaft und auf Antrag der Studierenden fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, von denen sie ausgeschlossen sind oder an denen sie infolge der Inanspruchnahme der Mutterschutzfrist nicht teilnehmen können, auf anderem Weg erwerben können (sog. Äquivalenzleistung). Gleiches gilt für die aufgrund solcher Umstände nicht mögliche Teilnahme an einer Prüfung. Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots oder einer bestimmten Prüfungsform besteht hingegen nicht. Es können grundsätzlich nicht mehr als 50% der Veranstaltungen einer bestimmten Veranstaltungsform durch Äquivalenzleistungen ersetzt werden.

(9) Bei der Durchführung einer Modulprüfung ist der/die Prüfungsteilnehmer/in verpflichtet, sich auf Verlangen der oder des Prüfenden oder der oder des Aufsichtführenden durch einen für eine Identitätsfeststellung geeigneten amtlichen Ausweis in lateinischen Schriftzeichen mit Lichtbild auszuweisen, andernfalls kann sie oder er von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 11

Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen

(1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der THGA eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Die Zulassung zu Prüfungen ist von Studierenden innerhalb der Anmeldefrist in der Regel über das elektronische Anmeldeverfahren zu beantragen, Abweichendes kann sich aus den Fachprüfungsordnungen ergeben. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, der auch die An- und Abmeldefrist festsetzt.

(2) Im Anmeldezeitraum und bis zum Ablauf der Abmeldefrist kann der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Nach Ablauf der Abmeldefrist ist eine Abmeldung von der Prüfung nicht mehr möglich; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Beantragt ein Prüfling erstmalig die Zulassung zu einer Prüfung in einem Studienschwerpunkt, einem Wahlpflichtbereich oder einem Wahlpflichtmodul und zieht diesen Antrag

nicht fristgerecht zurück, so ist die Festlegung verbindlich. § 5 Abs. 6, § 14 Abs. 2 und ggf. abweichende studiengangspezifische Regelungen bleiben unberührt.

(4) Für die Zulassung zu den Prüfungen sind nach Maßgabe des § 15 Abs. 1, den Fachprüfungsordnungen bzw. den Modulbeschreibungen eventuell Prüfungsvorleistungen zu erbringen.

(5) Für Lehrveranstaltungen, deren Lernziel nicht ohne Beteiligung der Studierenden in der Lehrveranstaltung erreicht werden kann, kann die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen werden. Dies ist nur dann der Fall, wenn das Anwesenheitserfordernis zur Erreichung des konkreten Lernzieles offensichtlich unabdingbar ist und dies in den Fachprüfungsordnungen bzw. in den Modulbeschreibungen ausdrücklich vorgesehen ist.

(6) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die in Absätzen 1, 2, 4, 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Im Übrigen darf die Zulassung versagt werden, wenn ein/eine Prüfungsteilnehmer/in im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

§ 12 Prüfungsformen

(1) Prüfungsleistungen können in Form einer Klausurarbeit, in Form einer mündlichen Prüfung, in Form einer Ausarbeitung oder durch die Bearbeitung studienbegleitend gestellter Klausuren erbracht werden.

(2) Klausuren sind schriftliche oder softwaregestützte Prüfungsleistungen, die unter Aufsicht stattfinden und eine Gesamtdauer von ein bis maximal drei Zeitstunden aufweisen.

Eine Ausarbeitung ist die schriftliche, softwaregestützte oder vergleichbare Lösung einer Aufgabe, die der Prüfende der oder dem Studierenden im Verlauf des Semesters stellt. Er/sie erarbeitet in vorgegebener Zeit eine Lösung und legt diese vor, gegebenenfalls ergänzt um eine Kurzpräsentation mit Diskussion von insgesamt ca. 15 Minuten Dauer.

(3) In den Klausuren und Ausarbeitungen sollen Studierende in vorgegebener Zeit mit zugelassenen Hilfsmitteln nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und auf richtigem Wege zu einer Lösung der fachspezifischen Probleme finden können.

(4) Über die Zulassung der Hilfsmittel, die bei einer Klausur und in einer ggf. anberaumten zugehörigen mündlichen Ergänzungsprüfung verwendet werden dürfen, entscheiden die Prüfenden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist durch die Prüfenden in der Regel bis spätestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin auf einer hochschulöffentlichen Plattform bekannt zu geben.

(5) Prüfungsergebnisse von Klausuren oder schriftlichen Ausarbeitungen sind in der Regel bis sechs Wochen nach dem Prüfungstermin durch das Prüfungsamt zu veröffentlichen.

(6) Vor einer Festsetzung der Note „nicht bestanden“ (n.b./5,0) nach der letzten Wiederholung einer Prüfung in Form einer Klausurarbeit, Ausarbeitung oder der Bearbeitung studienbegleitender Klausuren kann die/der Studierende eine mündliche Ergänzungsprüfung ableisten. Diese Regelung kann im Gesamtverlauf des Studiums nur für zwei Prüfungen in

Anspruch genommen werden. Die Ergänzungsprüfung ist vom Prüfling unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses schriftlich zu beantragen und findet unverzüglich nach Antragstellung statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfern der Prüfung gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die nachstehenden Vorschriften über mündliche Prüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht bestanden“ (n.b.) als Ergebnis einer Prüfung festgesetzt werden. Die vorstehenden Sätze dieses Absatzes finden in Fällen des Versäumnisses der Wiederholungsprüfung oder bei Täuschungshandlungen nach § 14 Abs. 1 und Abs. 4-6 keine Anwendung.

(7) Für mündliche Prüfungen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 5 entsprechend, Absatz 6 findet keine Anwendung. Mündliche Modulprüfungen dauern in der Regel zwischen 20 und 40 Minuten und können als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt werden, die Prüfungsdauer des Kolloquiums nach § 18 liegt zwischen 30 und 45 Minuten. Mündliche Prüfungen werden von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines weiteren Prüfenden oder Beisitzenden abgelegt. Die Prüfenden können Gästen, insbesondere Studierenden desselben Studiengangs, die sich zu einem späteren Zeitpunkt dieser Prüfung unterziehen möchten, die Teilnahme an der Prüfung, nicht jedoch an der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestatten. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(8) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfungsleistung ist der/dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung einzeln bekannt zu geben.

(9) Studienbegleitende Klausuren finden parallel zur Lehrveranstaltung im gleichen Semester statt. Die Leistungen verteilen sich auf mindestens drei und höchstens sechs Termine im Semester und müssen schriftlich unter Aufsicht erbracht werden. Die einzelnen Teilleistungen werden dabei zu einer Modulnote zusammengeführt; die insoweit geltenden Modalitäten samt Gewichtung und die jeweiligen Aufgabentermine legt der Prüfende spätestens bis zur ersten Woche der Vorlesungszeit fest. Dabei können auch Gruppenleistungen zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Prüfungsergebnisse von einzelnen studienbegleitenden Klausuren sind in der Regel bis sechs Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin durch den Prüfenden bekanntzugeben. Die Gesamtbenotung der studienbegleitenden Klausuren ist in der Regel bis sechs Wochen nach der Vorlesungszeit durch das Prüfungsamt zu veröffentlichen.

§ 12 a

Mündliche Prüfungen in elektronischer Kommunikation

(1) Mündliche Prüfungen nach § 12 Abs. 7 können unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel (Bild- und Tonverbindung, z. B. Videokonferenz oder Videotelefonat) durchgeführt werden. Die Identität der oder des Studierenden ist zu Beginn der Prüfung festzustellen; sie oder er kann die in dem dafür verwendeten Dokument enthaltenen Angaben, die für die Identitätsprüfung nicht relevant sind, abdecken oder abkleben. Ein Rechtsanspruch auf Ablegung einer mündlichen Prüfung außerhalb der Hochschule besteht nicht.

(2) Erfolgt die Durchführung einer mündlichen Prüfung unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel, gelten nachfolgende besondere Pflichten:

a) Die Prüflinge sind verpflichtet, sich für die Dauer der betreffenden mündlichen Prüfung allein in einem Raum aufzuhalten und die erforderliche technische Ausstattung für

eine Bild- und Tonverbindung vorzuhalten, sowie eine für die Nutzung der elektronischen Kommunikationsmittel ausreichende Internetverbindung.

b) Die Prüflinge stellen sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuche. Entsprechendes gilt für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer.

c) Die Prüflinge dürfen während der Prüfung außer mit der Prüferin oder dem Prüfer oder ggf. mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer nicht mit anderen Personen kommunizieren und keine anderen als die zugelassenen Hilfsmittel nutzen. Ein Versuch, hiergegen zu verstoßen, gilt als Täuschungsversuch und führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Prüferinnen und Prüfer sollen im Falle eines begründeten Täuschungsverdachts die Prüfung unterbrechen und die Studierenden anhören; den Studierenden ist die Möglichkeit einzuräumen, den Täuschungsverdacht zu entkräften, indem sie durch eine geeignete Ausrichtung der Kamera eine Kontrolle des Raumes auf weitere Personen oder auf nicht zugelassene Hilfsmittel ermöglichen. Der Täuschungsverdacht und der weitere Ablauf sind im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren.

d) Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen. Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen, Art und Dauer der Störung werden im Prüfungsprotokoll vermerkt. Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden; im Falle längerer oder mehrfacher Störungen soll die Prüfung abgebrochen werden. Bei Prüfungsabbruch gilt die Prüfung als nicht unternommen, sofern die Störung nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist. Die Entscheidung über eine Fortsetzung oder einen Abbruch der Prüfung trifft die Prüferin oder der Prüfer.

e) Eine Aufzeichnung oder eine Übertragung der mündlichen Prüfung an Dritte, auch auszugsweise, ist allen Prüfungsbeteiligten untersagt. Der Prüferin oder dem Prüfer ist jedoch die bildliche Dokumentation (z. B. Screenshot) von während der mündlichen Prüfung in Text- o-der Schriftform getätigter Antworten auf Prüfungsfragen (z. B. Handskizzen, Textbeiträge im Chat, Lösung von Rechenaufgaben, mittels Abstimmungsfunktion getätigte Auswahl unter mehreren Antwortmöglichkeiten) gestattet. Fertigt die Prüferin oder der Prüfer eine entsprechende bildliche Dokumentation an, hat sie oder er dabei sicherzustellen, dass weder das Abbild des Prüflings noch andere außerhalb der in Text- oder Schriftform getätigten Antworten vorhandene personenbezogene Daten im Umfeld des Prüflings dokumentiert werden. Die bildliche Dokumentation ist mit Wegfall des Zwecks, für den sie angefertigt wurde, zu löschen

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen mit Ausnahme der Masterarbeit, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. § 12 Abs. 6 bleibt davon unberührt.

(2) Die Masterarbeit kann bei „nicht bestandener“ Leistung einmal wiederholt werden. Die wiederholte Masterarbeit muss spätestens drei Semester nach dem Semester angemeldet werden, in dem die Masterarbeit abgegeben wurde. Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 5 HG werden in

diese Frist nicht eingerechnet. Eine Fristüberschreitung führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs und zur Exmatrikulation, es sei denn, dass der Studierende das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

(3) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfung kann im Regelfall nicht wiederholt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Studierenden bei den Prüfungsformen „Klausurarbeit“ und „mündliche Prüfung“ zweimal im Studienverlauf einen Versuch zur Notenverbesserung gewähren. Es zählt die bessere Note.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung bei Prüfungen

(1) Erscheint eine/ein Studierende/r ohne triftigen Grund nicht zu einer Prüfung, tritt sie/er ohne triftigen Grund nach Beginn der Prüfung zurück oder erbringt sie/er bis zum Ablauf der Prüfung keine bewertbare Prüfungsleistung, wird die Prüfung als „nicht bestanden“ (n.b./5,0) bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; dies hat grundsätzlich unter Verwendung des hierfür von der THGA bereitgestellten Formulars bzw. einer Erklärung, die die wesentlichen Inhalte dieses Formulars enthält, zu erfolgen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist das Bestehen einer Erkrankung durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen. Im Falle eines Rücktrittes von einer bereits angetretenen Prüfung ist der/die Studierende verpflichtet, der/dem Prüfenden oder Aufsichtsführenden eine mündliche Anzeige zu erstatten und unverzüglich im Anschluss einen Arzt/eine Ärztin aufzusuchen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Rücktrittsgrund und die vorgelegten Nachweise an, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Hat der/die Studierende an der Prüfung teilgenommen und diese beendet, so wird die Prüfung grundsätzlich mit dem erzielten Ergebnis gewertet.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss zur Auswahl benannt wurde, verlangen. Die Kosten eines vertrauensärztlichen Attestes trägt die Hochschule.

(4) Versucht eine/ein Studierende/r, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (n.b./5,0) bewertet. Täuschungshandlungen sind insbesondere Abschreiben, das Gestatten des Abschreibens, unerlaubte Gespräche mit anderen zu prüfenden Personen oder Dritten und das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, nachdem die Prüfungsaufgabe und die zugelassenen Hilfsmittel bekannt gegeben worden sind.

(5) Eine/ein Studierender, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (n.b.) zu bewerten ist.

(6) In schwerwiegenden Fällen der Täuschung und des Ordnungsverstoßes kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die/der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

(7) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Hochschulprüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 7 sind der/dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Prüfungsvorleistungen (PVL)

(1) Lehrveranstaltungen wie Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, praktische Übungen oder vergleichbare Lehrveranstaltungen, bei denen die Anwesenheit offensichtlich unabdingbar ist, werden mit einem Teilnahmenachweis (TN) abgeschlossen und sind im Modulhandbuch und Studienverlaufsplan als teilnahmepflichtige Veranstaltung durch die Kürzel TN P oder TN S gekennzeichnet.

(2) Für diese Veranstaltungen ist eine rechtzeitige Anmeldung im vorherigen Semester über das elektronische Prüfungsportal der Hochschule erforderlich. Der Prüfungsausschuss legt hierzu die An- und Abmeldefrist fest. Nur für neueingeschriebene Studierende sowie in Ausnahmefällen ist eine Nachmeldung spätestens bei der Einführungsveranstaltung beim durchführenden Lehrpersonal möglich. Hiervon bleibt die Anmeldung zur Prüfung nach § 11 unberührt.

(3) Bei einer regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Veranstaltungen nach Abs. 1 sowie der erfolgreichen Bearbeitung der dort geforderten Aufgaben wird die Prüfungsvorleistung (PVL) durch Eintragung im elektronischen Prüfungsportal der Hochschule bescheinigt. Der Umfang und die geforderten Aufgaben werden in der zur Lehrveranstaltung zugehörigen Einführungsveranstaltung in der ersten oder spätestens bis zur dritten offiziellen Vorlesungswoche kommuniziert. Die Regelungen des § 12a Absatz 1 zur Identitätsfeststellung sind bei der Durchführung in elektronischer Kommunikation sinngemäß anzuwenden.

(4) Die zulässige Fehlzeit ist am Lernziel der jeweiligen Lehrveranstaltung auszurichten und umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit bis zu 30% der angesetzten Gesamtzeit. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt das Lehrpersonal zu Veranstaltungsbeginn fest; die Regelungen der § 10 Abs. 7 und 8 findet entsprechende Anwendung.

§ 16 Inhalt und Zulassung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbstständig mit den in der Anwendung erprobten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten und in einen fachübergreifenden Zusammenhang zu stellen. Die Masterarbeit ist entweder eine eigenständige Untersuchung oder betrachtet ein bekanntes Thema unter neuen Aspekten. Die Masterarbeit darf in einer Einrichtung außerhalb der THGA bearbeitet werden. Der/die Studierende hat das Recht, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer in den Modulen

des gewählten Masterstudiengangs die in den Fachprüfungsordnungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt hat. Im Antrag auf Zulassung der Arbeit ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung abzugeben. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sowie die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgen durch den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an welchem dem/der Studierenden das gestellte Thema und die Betreuenden bekannt gegeben werden. Dieser Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Antrag zur Zulassung der Masterarbeit sollen zwei Prüfende vorgeschlagen werden. Mindestens einer der Prüfenden soll eine Professorin oder ein Professor der THGA sein; hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, sofern eine der prüfenden Personen nach § 65 HG NRW prüfungsberechtigt und darüber hinaus promoviert und hauptamtlich an der THGA tätig ist sowie über einen Fachbezug zu der zu bewertenden Abschlussarbeit verfügt. Die Vorschläge bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Prüfenden auf dem Antragsformular.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und jede/r Studierende mit seinem Anteil die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 17 Durchführung der Masterarbeit

(1) Das Modul besteht aus der Bearbeitung der Masterarbeit und, soweit in der jeweiligen Fachprüfungsordnung vorgesehen, deren Verteidigung in einem Kolloquium. Die Masterarbeit ist je nach Studiengang in einer Bearbeitungszeit bis zu sechs Monaten im Vollzeitstudium bzw. bis zu neun Monaten im Teilzeitstudium und mit dem in den Fachprüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs jeweils vorgegebenen Workload sowie den dort genannten weiteren Voraussetzungen abzuschließen. Es kann für den jeweiligen Studiengang in den Fachprüfungsordnungen eine kürzere Bearbeitungszeit geregelt werden.

(2) Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Fristen abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen für das Vollzeitstudium bzw. höchstens sechs Wochen für das Teilzeitstudium verlängern. Eine Prüferin oder ein Prüfer der Arbeit muss zu dem Antrag gehört werden. Die Möglichkeit der Beantragung der Aussetzung des Verfahrens aus wichtigem Grund bleibt unberührt. § 10 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal für Vollzeitstudierende innerhalb der ersten zwei Wochen und Teilzeitstudierende innerhalb der ersten drei Wochen des Bearbeitungszeitraumes ohne Angaben von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung einer „nicht bestanden“ bewerteten Masterarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei dem Erstversuch der Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Sie ist fristgemäß in dreifacher schriftlicher und einfacher digitaler Ausfertigung über das Prüfungsamt bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Zusätzlich ist eine Zusammenfassung der Masterarbeit (Abstract) in deutscher und englischer Sprache anzufertigen, die

sowohl in den Anhang der Masterarbeit integriert werden muss als auch in Datei- und gesonderter Papierform bei der Prüferin oder dem Prüfer der Masterarbeit abzugeben ist. Näheres können die „Hinweise zur Anfertigung von Abschlussarbeiten“ regeln.

(5) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Prüflinge schriftlich per eidesstattlicher Versicherung zu erklären, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabzeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht bestanden“ (n.b./5,0) bewertet.

(6) Die Masterarbeit ist in einem Kolloquium von 30 - 45 Minuten Dauer zu verteidigen. Dieses soll spätestens 2 Monate nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie gesichertes Wissen auf den in der Masterarbeit behandelten Gebieten besitzen und fähig sind, die Ergebnisse der Arbeit selbstständig zu begründen. Die Studierenden erhalten über die Zulassung oder Nichtzulassung zum Kolloquium spätestens eine Woche vorher eine entsprechende E-Mail des Prüfungsamts. Das Kolloquium wird von allen an der Masterarbeit beteiligten Prüfenden durchgeführt. Für das Kolloquium finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften der § 12 Abs. 7 und 8 entsprechende Anwendung.

§ 18 Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist von beiden Prüfenden jeweils vorläufig zu bewerten. Die vorläufige Bewertung hat nur die Zulassung bzw. Nichtzulassung zum Kolloquium zum Gegenstand und ist schriftlich zu begründen. Bei unterschiedlichen Voten entscheidet eine dritte prüfende Person über die Zulassung, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. In diesem Fall nimmt auch der bzw. die Drittpüfende am Kolloquium teil. Unter Berücksichtigung des Kolloquiums erfolgt die endgültige Bewertung des Moduls „Masterarbeit inklusive Kolloquium“ durch alle beteiligten Prüfenden mit einer Gesamtnote. Eine isolierte Bewertung von schriftlicher Ausarbeitung und Kolloquium ist nicht möglich.

(2) Die endgültige Bewertung der Masterarbeit erfolgt nach dem Kolloquium und ist der oder dem Studierenden im Anschluss an das Kolloquium durch die Prüfenden mitzuteilen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Ist das arithmetische Mittel der Bewertungen größer als der Punktwert 4,0, ist das Modul nicht bestanden. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Das Modul „Masterarbeit inklusive Kolloquium“ ist nicht bestanden und kann einmalig wiederholt werden, wenn die oder der Studierende nicht zum Kolloquium zugelassen wurde, die Masterarbeit nach durchgeführtem Kolloquium im Ergebnis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder die oder der Studierende ohne triftigen Grund von der Prüfung zurückgetreten ist. Als Rücktritt gilt insbesondere die verspätete Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung oder die Nichtteilnahme am Kolloquium. Das mit „nicht bestanden“ bewertete Modul kann nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 einmal wiederholt werden.

§ 19

Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle nach dieser Hochschulprüfungsordnung vorgesehenen Module erfolgreich abgeschlossen sind. Insgesamt werden mit dem Bestehen der Masterprüfung mindestens 120 Credit Points erworben. Abweichendes kann sich aus den Fachprüfungsordnungen ergeben. Weitere Voraussetzungen können in den Fachprüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge geregelt werden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ (n.b./5,0) bewertet worden ist oder als „nicht bestanden“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf schriftlichen Antrag des Prüflings stellt der Prüfungsausschuss nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Studierende, die die THGA ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Übersicht über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Masterzeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem mit den Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen mit der Masterarbeit gebildet. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen und beim Festsetzen der Gesamtbewertung zugrunde gelegt. Noten von Zusatzmodulen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (2) Dem Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS grading table) nach den Vorgaben des ECTS Users' Guide in der jeweils gültigen Fassung beigelegt, die die statistische Verteilung der Gesamtnoten in Prozent in Form einer Standardtabelle darstellt. Als Grundlage für die Berechnung der ECTS-Einstufungstabelle werden alle Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs herangezogen, die innerhalb von 36 Monaten vor dem jeweiligen Stichtag vergeben wurden. Wird die Mindestgruppengröße von 25 Absolventinnen bzw. Absolventen innerhalb von 36 Monaten nicht erreicht, wird die ECTS-Einstufungstabelle nicht erstellt.
- (3) Ist die Masterprüfung gemäß § 19 Abs. 1 bestanden, wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält alle vorgeschriebenen Modulprüfungen mit den dabei erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Ferner sind neben dem Studiengang der ggf. gewählte Studienschwerpunkt, die gewählte Studienrichtung bzw. der Wahlpflichtbereich anzugeben. Es werden auch die Zusatzmodule gemäß § 10 Abs. 6 mit ihren Noten in das Zeugnis aufgenommen; diese Noten gehen nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (4) Das Masterzeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es wird mit dem Dienstsiegel der THGA versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird der in § 5 Abs. 2 genannte akademische Grad „Master of Engineering“ bzw. „Master of Science“ mit Angabe des Studienganges beurkundet. Die Masterurkunde wird von der zuständigen Vizepräsidentin oder dem zuständigen Vizepräsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der THGA versehen. In englischsprachigen Studiengängen erfolgt die Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Anlagen grundsätzlich in englischer Sprache, in deutschsprachigen Studiengängen erfolgt die Ausstellung einer Urkunde in englischer Sprache auf Antrag.

(6) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Diploma Supplement informiert über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Von Studierenden ist dem Prüfungsamt rechtzeitig bekannt zu geben, inwieweit im Studium besondere Leistungen bzw. Tätigkeiten erbracht wurden, z.B. Mitwirkung in akademischen Gremien und Gremien der studentischen Selbstverwaltung, Praktika im Ausland, Auslandssemester.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüfer zu stellen. Die Einsichtnahme findet in den Räumlichkeiten der THGA statt; die Prüfenden bestimmen den Zeitpunkt der Einsichtnahme, der zeitnah nach Antragstellung stattzufinden hat.

(2) Bei der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen dürfen Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Es liegt im Ermessen der Prüferin oder des Prüfers, ob wahlweise eine Kopie oder eine originalgetreue Reproduktion angefertigt werden darf. Die Kopie bzw. originalgetreue Reproduktion ist nur für den privaten Gebrauch bestimmt und darf nicht veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden; die oder der Studierende muss eine entsprechende Erklärung unterschreiben.

§ 22

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 19 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diese Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung hierüber vorlag, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 19 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder eine unrichtige Bescheinigung nach § 19 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein korrigiertes Prüfungszeugnis bzw. eine korrekte Bescheinigung neu zu erstellen und auszugeben.

(5) Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 19 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

(6) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 23 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der jeweiligen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Prüfungsausschuss einzulegen. Wird einem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein schriftlicher Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft, zugleich tritt die Prüfungsordnung vom 14.02.2014 außer Kraft. Nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3 und der dort ggf. geregelten Übergangsregelungen werden die bestehenden Prüfungs-, Studien- und Zulassungsordnungen für die in der Anlage aufgeführten Masterstudiengänge abgelöst.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Sommersemester 2020 in einem der in der Anlage genannten Masterstudiengänge aufgenommen haben oder ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen. Sie löst insoweit alle bislang geltenden Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Zulassungsordnungen ab.

Gleiches gilt für alle vor dem Sommersemester 2020 bereits eingeschriebenen Studierenden der Masterstudiengänge Betriebssicherheitsmanagement, Mineral Resource and Process Engineering und Wirtschaftsingenieurwesen sowie für Studierende des Masterstudiengangs Elektro- und Informationstechnik, die sich ab dem Sommersemester 2019 eingeschrieben haben.

(3) Für alle übrigen Studierenden, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2020 in einem der bestehenden Masterstudiengänge Elektro- und Informationstechnik (MEI, Einschreibung vor dem Sommersemester 2019), Geoingenieurwesen und Nachbergbau (MGN), Maschinenbau (MMB) und Technische Betriebswirtschaft (MTB) aufgenommen haben, gelten die bestehenden Prüfungs- und Studienordnungen zunächst fort und werden zu den nachstehend genannten Zeitpunkten automatisch durch diese Prüfungsordnung abgelöst:

Studiengang Master alt	Auslaufen der Vollzeitform zum	Auslaufen der Teilzeitform zum
Elektro- und Informationstechnik (MEI, Einschreibung vor dem SoSe 2019)	--	01.09.2023
Geoingenieurwesen und Nachbergbau (MGN)	--	01.09.2023
Maschinenbau (MMB)	--	01.09.2023
Technische Betriebswirtschaft (MTB)	--	01.09.2021

Die Teilnahme an den nach dem jeweiligen Studienverlauf vorgesehenen Lehrveranstaltungen ist bis zum Ablauf der jeweiligen Regelstudienzeit möglich; der Prüfungsanspruch nach den auslaufenden Ordnungen endet für alle Modulprüfungen zu den vorstehend genannten Terminen. Ein Wechsel in diese Prüfungsordnung ist für Studierende dieser Studiengänge bereits jederzeit vor diesen Auslaufterminen auf Antrag möglich.

(4) Im Masterstudiengang Material Engineering and Industrial Heritage Conservation werden Lehrveranstaltungen des Studienschwerpunktes „Industrial Heritage Conservation“ im Vollzeit- und Teilzeitstudium letztmalig im Sommersemester 2026 angeboten. Für Studierende dieses Studienschwerpunktes ist die Teilnahme an den nach dem Studienverlaufsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen bis zum 01.09.2026 möglich. Zum vorstehend genannten Termin endet der Prüfungsanspruch für alle Modulprüfungen dieses Studienschwerpunktes.

(5) Die Neuregelung in §§ 17 und 18 sowie die Neuregelungen zu den Masterarbeiten in den Fachprüfungsordnungen der Studiengänge Geoingenieurwesen und Nachbergbau, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau, Mineral Resource and Process Engineering und Material Engineering and Industrial Heritage Conservation treten zum 01.09.2025 in Kraft und gelten für alle Studierenden, die ihre Abschlussarbeit nach dem 31.08.2025 anmelden (Datum der Themenausgabe).

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 29.04.2025.

Bochum, 18.06.2025

Prof. Susanne Lengyel
Präsidentin
Technische Hochschule Georg Agricola